

Besondere Vertragsbeilage Nr. 301413

Helvetia Card Person Plus inkl. Rehabilitations-Management

Für die Helvetia Assistanzeleistungen im Rahmen der Helvetia Card Person Plus finden neben den geltenden österreichischen Rechtsnormen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUVB) der Helvetia Versicherungen AG Anwendung.

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

1. Inanspruchnahme:

Um die versicherten Leistungen beanspruchen zu können, muss die **Helvetia Card Hotline unter der Telefonnummer 0800 20 23 38** informiert werden.

Bei erfolgter Schadenmeldung zur Helvetia Unfallversicherung kann die Weiterleitung an die Helvetia Card Hotline auch intern durch die Helvetia Schadenabteilung erfolgen.

Aufgrund dieser Meldung veranlasst die Helvetia Card Hotline alle notwendigen Maßnahmen, die zur Bearbeitung erforderlich sind, insbesondere die Kontakte zwischen den Servicepartnern (Dienstleistern), den Ärzten der Notrufzentrale und, wenn notwendig, dem Hausarzt der versicherten Person, um die geeigneten Maßnahmen einzuleiten.

2. Geltungsbereich und Definitionen:

2.1. **Örtlicher Geltungsbereich:** Die Dienstleistung wird ausschließlich innerhalb Österreichs erbracht.

2.2. **Wohnsitz:** Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer seinen bei der Behörde gemeldeten Hauptwohnsitz begründet hat.

2.3. **Unfallbegriff:** Als Unfall gelten die im Artikel 6 der AUVB beschriebenen Ereignisse.

2.4. Bei Hilfeleistung infolge unfallbedingter Hilfebedürftigkeit wird auf die Berücksichtigung einer Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen auch dann verzichtet, wenn der Mitwirkungsanteil 25% und mehr beträgt.

2.5. Die Hilfsdienstleistungen sind pro Versicherungsjahr und Schadenereignis begrenzt, wobei bei mehreren versicherten Personen diese Summen und Leistungen für sämtliche versicherte Personen nur einmal zur Verfügung stehen.

2.6. Mit der Ausführung werden professionelle Organisationen oder Firmen durch die Helvetia Card Hotline beauftragt. Eigenmächtig organisierte Dienstleistungen sowie Eigenleistungen werden nicht bezahlt.

3. Pflichten im Schadenfall:

3.1. Um die Leistungen der Helvetia Card beanspruchen zu können, muss die Helvetia Card Hotline vorher informiert werden. Bei medizinisch notwendiger stationärer Behandlung nach einem Unfall kann diese Meldung nach der Entlassung aus dem Spital erfolgen.

3.2. Folgende Dokumente müssen bei der Helvetia Card Hotline eingereicht werden:

- medizinische Dokumente mit Diagnose;
- Entlassungsbericht aus dem Spital etc.;
- Polizeiberichte bei KFZ-Unfällen, insbesondere dann, wenn Fremdverschulden vorliegt.

3.3. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

3.4. Bei Ansprüchen aufgrund eines Unfalles hat die versicherte Person dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der Helvetia Card Hotline von ihrer Schweigepflicht entbunden werden.

3.5. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen der Helvetia Card Hotline und auf deren Kosten jederzeit einer ärztlichen Untersuchung durch einen Vertrauensarzt von Helvetia unterziehen.

3.6. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die Helvetia Card Hotline erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Helvetia Card Hotline abtreten.

3.7. Der Versicherungsnehmer und die versicherte(n) Person(en) sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte und Einverständniserklärungen, die für die Erbringung der Leistungen notwendig sind, dem beauftragten Dienstleister bzw. gegenüber der Helvetia Card Hotline abzugeben.

4. Leistungsausschlüsse:

Die Helvetia Card Hotline ist von jeglicher Leistungserbringung befreit,

- 4.1. wenn die Helvetia Card Hotline zur Leistungserbringung nicht vorher die Zustimmung erteilt hat;
- 4.2. wenn der Versicherungsnehmer der Meldepflicht nach einem Unfall nicht nachkommt;
- 4.3. wenn die versicherte Person selbst einen Dienstleister beauftragt sowie für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes, denn die Leistungen werden ausschließlich über einen von der Helvetia Card Hotline beauftragten Dienstleister innerhalb Österreichs erbracht;
- 4.4. wenn ein Schadenereignis bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten und für die versicherte Person erkennbar war;
- 4.5. wenn die versicherte Person Unfälle erleidet, welche gemäß Artikel 22, Punkt 2 der AUVB ausgeschlossen sind (Artikel 22, Punkt 2.4 ist von diesem Ausschluss nicht betroffen).
- 4.6. Krankheiten sind nicht versichert. Übertragbare Krankheiten gelten auch nicht als Unfallfolge.
- 4.7. Die Helvetia Card Hotline haftet nicht für die von ihr vermittelten Dienstleistungen.

5. Subsidiarität:

Bestehen für diese Versicherungsleistungen mehrere Versicherungen bei öffentlichen oder privaten Versicherungsträgern, so werden diese nur einmal und nur insoweit vergütet, als sie von diesen Versicherungsträgern nicht übernommen werden.

Abschnitt B: Leistungsbeschreibung

6. Dienstleistungen nach einem Unfall und Rehabilitations-Management:

Die Helvetia Card Hotline erbringt die nachstehenden Leistungen innerhalb von 2 Jahren (für Personen unter 15 Jahren innerhalb von 5 Jahren) ab dem Unfalltag.

6.1. Dienstleistungen nach einem Unfall

Die Helvetia Card Hotline erbringt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 6 der AUVB, bei dem die versicherte Person

- einen Knochenbruch, Sehnen(ein)riss, Bänder(ein)riss oder einen Unfall mit medizinisch notwendigem stationären Spitalsaufenthalt von mindestens 72 Stunden erleidet
- und

- durch den Unfall in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit derart beeinträchtigt ist, dass sie die Hilfe einer anderen Person bei der gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtung im täglichen Leben benötigt,

folgende Leistungen inklusive Kostenübernahme:

a) Pflegehilfe

Nach Entlassung aus dem Spital erhält die versicherte Person bei Bedarf eine Grundpflege.

Zu den Leistungen der Grundpflege zählen z.B.

- Körperpflege
- Hilfe beim An- und Auskleiden
- Hilfe beim Toilettengang
- Lagerung im Bett
- Hilfe bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfe bei der Durchführung von Bewegungsmaßnahmen, je nach Art der Verletzung und vorbehaltlich ärztlicher Anordnungen.

Die Helvetia Card Hotline organisiert – je nach Art der Verletzung und vorbehaltlich ärztlicher Anordnungen – diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal bzw. ausgebildetes Personal für den Bereich der Pflege-, Alten- und Sozialbetreuung und übernimmt Kosten bis max. EUR 3.000,- pro Versicherungsjahr und Schadenereignis.

b) Haushaltshilfe

Ist die versicherte Person an ihrem Wohnsitz in Österreich nicht in der Lage, die unten aufgezählten Leistungen selbst zu verrichten, wird im Schadenfall eine Haushaltshilfe organisiert. Für folgende Leistungen werden Kosten bis max. EUR 3.000,- pro Versicherungsjahr und Schadenereignis übernommen:

- Essensversorgung

Es erfolgt die Versorgung der versicherten Person mit zumindest einem warmen Essen am

Tag.

Die Kosten für die Mahlzeiten werden nicht übernommen.

- Wohnungsreinigung
Der allgemein übliche Lebensbereich (z.B. Wohnraum, Bad, Toilette, Küche, Schlafraum) wird einmal pro Woche gereinigt. Dies setzt voraus, dass die Wohnung vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand war.
- Besorgungen und Einkäufe
werden bis zu zweimal pro Woche durchgeführt. Zu den Besorgungen und Einkäufen zählen das Einkaufen (einschließlich Arzneimittelbeschaffung) und notwendige Besorgungen (z.B. Bank- und Behördengänge, Abholung von Rezepten, Bringen/Abholen von Wäsche bei einer Reinigung), die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Lebensmittel in der Wohnung der versicherten Person.
Die Kosten für die Lebensmittel, Gegenstände des täglichen Bedarfs, Wäschereinigung und dergleichen werden nicht übernommen.
- Waschen und Pflegen der Wäsche und Kleidung
Einmal wöchentlich wird bei Bedarf das Waschen, Trocknen, Bügeln, Sortieren und Einräumen der Wäsche übernommen.

c) Kinderbetreuung

Bei einem unfallbedingtem Spitalsaufenthalts eines beaufsichtigungspflichtigen Elternteils organisiert und übernimmt die Helvetia Card Hotline die Kosten einer Kinder- bzw. Familienbetreuung, wenn die Mutter oder der Vater Alleinerzieher ist sowie bei Ehe- und Lebenspartner – wenn der gesamte Pflegeurlaub des berufstätigen Partners aufgebraucht ist und auch keine andere, nicht berufstätige, im gleichen Haushalt lebende, volljährige und körperlich dazu geeignete Person diese Tätigkeit übernehmen kann.

Die Helvetia Card Hotline organisiert die notwendige Betreuung der unter der Obhut befindlichen minderjährigen Kinder und übernimmt Leistungen wie folgt:

- Betreuung zu Hause
- Transport der Kinder in den Kindergarten, Hort oder in die Schule

Die Helvetia Card Hotline übernimmt Kosten für max. 20 Betreuungsstunden, wobei die Kinderbetreuung jeweils mindestens 2 Stunden durchgehend in Anspruch genommen werden muss.

d) Transport zu Ärzten, Behörden, Krankengymnastik oder zu Therapien

Die versicherte Person wird bei Bedarf bis zu zweimal wöchentlich zu Ärzten, Behörden, Krankengymnastik oder zu Therapien gebracht und wieder abgeholt (bei Notwendigkeit organisiert die Helvetia Card Hotline eine Begleitung), wenn persönliches Erscheinen unumgänglich ist.

Die Helvetia Card Hotline organisiert und übernimmt Kosten bis max. EUR 200,- pro Versicherungsjahr und Schadenereignis.

e) Tierbetreuung

Es wird eine Betreuung von "üblichen Haustieren" wie z.B. Hunde, Katzen, Hamster, Meerschweinchen, Hasen, Fische und Vögel vermittelt.

Die Kosten des Tiertransportes zur und von der Betreuungsstätte selbst sind nicht inkludiert.

Die Helvetia Card Hotline informiert über Tierärzte, Tierrettung, Tierpensionen und organisiert eine Tierbetreuung für die notwendige Versorgung der Haustiere und übernimmt dafür Kosten bis max. EUR 200,- pro Versicherungsjahr und Schadenereignis.

6.2. Rehabilitations-Management

Die Helvetia Card Hotline erbringt nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 6 der AUVB, bei dem eine medizinische, soziale oder berufliche Notwendigkeit für den Einsatz eines Rehabilitations-Managements erforderlich ist, folgende Leistungen:

Die Helvetia Card Hotline koordiniert, organisiert, begleitet oder vermittelt folgende Dienstleistungen:

a) Medizinische Rehabilitation:

- Rehabilitationsmaßnahmen
- Therapien (Physio-, Logo-, Bewegungs-, Wärme- und Kälte-, Elektro- sowie Unterwassertherapie und Massagen durch zur selbständigen Berufsausübung Berechtigte)
- Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen

b) Soziale Rehabilitation:

- Hilfestellung bei Kontakten zu Ämtern/Behörden, Sozialversicherungsträgern, Versicherungen, Selbsthilfegruppen, etc.
- Organisation von Transport, Pflege, Essen auf Rädern, Haushaltshilfen, etc.

- Medizinische Beratung und Bedarfsermittlung sowie Informationsgespräch über die gesetzliche Pflegeversicherung
 - Herstellung von Kontakten zu spezialisierten Bauunternehmen und Architekten zur Analyse und Planung von notwendigen baulichen Adaptierungen des Wohnraumes sowie Organisation dieser
 - Hilfestellung bei Beschaffung eines behindertengerechten Fahrzeuges
 - Hilfestellung bei Organisation eines Behinderten-Parkplatzes
 - Hilfestellung bei Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsmittel
 - Vermittlung von Nachhilfeunterricht und auf behinderte Kinder spezialisierte Kindergärten, Schulen, Tagesbetreuung
- c) Berufliche Rehabilitation:
- Perspektivenentwicklung mit umfangreicher Diagnostik, Berufsorientierung und Berufsfindung
 - Maßnahmenentwicklung und Organisation der beruflichen Qualifikation
 - Umsetzung von arbeitsrelevanten Maßnahmen am Arbeitsplatz
- Zusätzlich:
- d) Vermittlung von Telefonnummern, Adressen und Einrichtungen von
- Behindertentransportmöglichkeiten
 - Selbsthilfegruppen
 - behindertengerechtes Bauen/Umbauen
 - Kraftfahrzeughilfe
 - Verbänden und Institutionen
 - soziale Einrichtungen (Pflegepersonal, Essen auf Rädern, Krankenschwestern, Haushaltshilfen, Einkaufshilfen)
- e) Andere Hilfeleistungen
- Informationen über Krankentransporte in ein anderes Spital, Heim oder von/an den eigenen Wohnsitz
 - Information über Gartenpflegedienste wie z.B. Rasenmähen, Blumen gießen und Schneesäumdienste am Wohnort innerhalb Österreichs

6.3. Kostenübernahme:

Im Rahmen des Rehabilitations-Managements werden zusätzlich zu den unter Punkt 6.1 bereits angeführten Kostenübernahmen auch andere Kosten (die nicht die unter Punkt 6.1 angeführte Dienstleistungen betreffen) bis max. EUR 3.000,- pro Versicherungsjahr und Schadenereignis übernommen. Diese Kosten werden nach Eintritt eines Versicherungsfalles gemäß Punkt 6.2 dieser Vereinbarung ausschließlich für vom Rehabilitationsmanager beauftragte Leistungen übernommen.

Die Kostenübernahme gilt subsidiär zu etwaigen Leistungsansprüchen aus anderen, in der vorliegenden Unfallversicherung inkludierten Leistungsbausteinen (z.B. Unfallkosten).

Zur abschließenden Information:

Sämtliche angeführte Dienstleistungen müssen über die Helvetia Card Hotline angefordert werden. Die Organisation und Auswahl der Dienstleister obliegt ausschließlich der Helvetia Card Hotline. Mit der Ausführung der angeführten Dienstleistungen werden professionelle Organisationen oder Firmen beauftragt. Eigenmächtig organisierte Dienstleistungen sowie Eigenleistungen werden nicht bezahlt. Die Helvetia Card Hotline haftet nicht für die von ihr vermittelten Dienstleistungen.